



Antrag auf Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung
nach den Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes Schleswig-Holstein

Amt Kellinghusen
Fachbereich 2 - Liegenschaftsamt
Hauptstraße 14
25548 Kellinghusen

(Eingangsdatum)

Die folgenden Angaben sind zur weiteren Bearbeitung dieses Antrages notwendig. Über Ihren Antrag kann nur entschieden werden, wenn Sie den Antrag vollständig ausfüllen und sämtliche Nachweise beifügen.

1. Angaben zur antragsstellenden Person

Familienname, Vorname: _____

a) Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____
derzeitige Anschrift: _____ (Straße, Hausnummer)
_____ (Postleitzahl, Ort)
Tel: _____ Email Adresse: _____

b) Ich bin...
☐ ledig ☐ getrennt lebend
☐ verheiratet seit dem: _____ ☐ geschieden
Ich bin...
☐ selbständig ☐ nichtselbständig beschäftigt / angestellt
☐ in einer Ausbildung ☐ Rentner*in bzw. Pensionär*in
☐ verbeamtet ☐ arbeitssuchend
☐ Student*in ☐ nicht erwerbstätig

c) Haben Sie in den letzten zwei Jahren einen Wohnberechtigungsschein erhalten?
☐ ja, gültig bis / ausstellende Behörde _____ ☐ nein

2. Angaben zu den derzeitigen Wohnverhältnissen

Ich bin derzeit... bzw. Ich lebe derzeit ...
a) ☐ Hauptmieter*in ☐ bei meinen Eltern
☐ Untermieter*in ☐ im Eigenheim
b) Ist Ihre Wohnung öffentlich gefördert? ☐ nein ☐ ja,... Miete: _____ €
Wohnfläche: _____ m² Anzahl der Wohnräume: _____

3. Angaben zur künftigen Wohnung

Haben Sie eine bestimmte öffentlich geförderte Wohnung in Aussicht?
☐ nein ☐ ja, ab... _____
Anschrift: _____ Miete: _____ €
Wohnfläche: _____ m² Anzahl der Wohnräume: _____

4. Angaben zu Haushaltsangehörigen (des zukünftigen Haushaltes)

lfd.Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht	Nationalität	Verwandschafts- bzw. Partnerschaftsverhältnis zur / zum Antragsteller / -in
1	antragsstellende Person	siehe Nr. 1		siehe Nr. 1	
2					
3					
4					
5					

5. Angaben zum Einkommen

Bitte jede Art von Einkünften einzeln aufführen. Beispiele sind auf dem Informationsblatt.

- 1) Werden Steuern vom Einkommen entrichtet?
- 2) Werden laufend Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder laufend vergleichbare freiwillige Beiträge an private Versicherungen entrichtet? (z.B. Altersvorsorge)
- 3) Werden laufend Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder laufend vergleichbare Beiträge an private Versicherungen entrichtet?

Person	Art	Einnahmen und positive Einkünfte		1) 2) 3)		
		Höhe (Brutto in €)		(bei freiwilligen Leistungen bitte Nachweise beifügen)		
		mtl.	jährlich	ja	nein	
a) antragsstellende Person				☐	☐	☐
Person lfd.Nr. 2 (siehe Abschnitt 4)				☐	☐	☐
Person lfd.Nr. 3 (siehe Abschnitt 4)				☐	☐	☐
Person lfd.Nr. 4 (siehe Abschnitt 4)				☐	☐	☐
Person lfd.Nr. 5 (siehe Abschnitt 4)				☐	☐	☐

Sofern die Zeilen nicht ausreichen, nehmen Sie bitte ein neues Blatt.

b) Werden sich die Einnahmen der zum Haushalt rechnenden Personen **in den nächsten 12 Monaten** verändern? ☐ nein ☐ falls ja, bei wem und ab wann?

Person lfd. Nr.	Datum	Grund der Veränderung	zukünftiger Betrag der Einnahmen

Machen zum Haushalt rechnende Personen Werbungskosten über dem Pauschbetrag von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit geltend? Oder machen zum Haushalt rechnende Personen tatsächliche Aufwendungen für einen Mini- / Nebenjob geltend?

☐ nein

☐ ja, wer und in welcher Höhe?
(bitte Nachweise beifügen)

Name, Vorname

Betrag

Name, Vorname

Betrag

6. Angaben zum Vermögen

Verfügen zum Haushalt rechnende Personen über wertbares Vermögen, dass in der Summe den Wert von 60.000,00 € für den ersten und 30.000,00 € jede weitere Person übersteigt?

☐ ja

☐ nein

Person (lfd.Nr.) _____ verfügt über Kapital- oder Barvermögen.

Person (lfd.Nr.) _____ verfügt über bewegliches Vermögen.

Person (lfd.Nr.) _____ verfügt über Wohneigentum.

Person (lfd.Nr.) _____ verfügt über (un-)bebaute Grundstücke.

Bitte entsprechende Nachweise und Werte aufgelistet beifügen.

7. Angaben zur Ermittlung von Frei- und Abzugsbeträgen

Person	<u>Zahlt</u> eine Person in Ihrem Haushalt Unterhalt? ☐ nein	Ist ein Haushaltsmitglied schwerbehindert oder pflegebedürftig? ☐ nein	Besteht ein zusätzlicher Raumbedarf? ☐ nein
Sie (1)	mtl. Betrag in €:	Pflegestufe bzw. GdB angeben	welcher? (bitte begründen)
2	mtl. Betrag in €:	Pflegestufe bzw. GdB angeben	welcher? (bitte begründen)
3	mtl. Betrag in €:	Pflegestufe bzw. GdB angeben	welcher? (bitte begründen)
4	mtl. Betrag in €:	Pflegestufe bzw. GdB angeben	welcher? (bitte begründen)
5	mtl. Betrag in €:	Pflegestufe bzw. GdB angeben	welcher? (bitte begründen)

Wer erhält den Unterhalt?

Person (lfd.Nr.) _____ zahlt an eine Person, die zur (Schul-)Ausbildung woanders wohnt.

Person (lfd.Nr.) _____ zahlt an eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

Person (lfd.Nr.) _____ zahlt an einen geschiedenen bzw. dauernd getrennt lebenden Ehegatten.

Person (lfd.Nr.) _____ zahlt an eine Person, für Aufwendungen, die ein Kind als Haushaltsmitglied bei dem Elternteil geleistet werden, sofern dieses Kind beiden dauerhaft getrennt lebenden Elternteilen als Haushaltsmitglied zugerechnet wird.

8. Anlagen zum Antrag

Der Einkommenserklärung füge ich folgende Unterlagen bei:

- | | |
|--|---|
| ☐ Rentenbescheide | ☐ Verdienst- / Gehaltsbescheinigungen |
| ☐ Angaben zum Vermögen | ☐ Nachweis über erhöhte Werbungskosten |
| ☐ Heiratsurkunde | ☐ Bescheide über Arbeitslosengeld I bzw. II |
| ☐ letzten Einkommensteuerbescheid | ☐ letzte Einkommensteuererklärung |
| ☐ Bescheide über Sozialhilfe (SGB) | ☐ Vorauszahlungsbescheide zur Einkommensteuer |
| ☐ Personalausweis in Kopie | ☐ Nachweise über Unterhaltsverpflichtungen |
| ☐ Nachweise über Schwerbehinderung von mind. 50 GdB oder Pflegebedürftigkeit | ☐ Policen für private Kranken- oder Rentenversicherung mit Zahlungsnachweisen |
| | ☐ Sonstiges: _____ |

Hinweis: Diese Auflistung der Anlagen ist nicht abschließend.

9. Hinweise für die antragsstellende Person

*Hinweise und Informationen zum Datenschutz finden Sie unter
www.amt-kellinghusen.de.*

10. Erklärung der Haushaltsmitglieder

Ich versichere, dass alle Angaben vollständig und der Wahrheit entsprechend sind, und dass für jedes Haushaltsmitglied mit eigenem Einkommen Einkommensnachweise und für jedes Haushaltsmitglied mit Vermögen Vermögensnachweise beigelegt sind. Mit einer Überprüfung meiner Wohnverhältnisse bin ich einverstanden. Mir ist bekannt, dass die beantragte Wohnberechtigungsbescheinigung für die Dauer von zwei Jahren gültig ist und bei falschen Angaben auch eine bereits erteilte Wohnraumberechtigung wieder aufgehoben werden kann.

Ort und Datum _____

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift



Amt Kellinghusen
Fachbereich 2 – Liegenschaftsamt
Hauptstraße 14
25548 Kellinghusen

Informationsblatt zum Antrag auf eine Wohnberechtigungsbescheinigung

Allgemeine Hinweise:

Für die Entscheidung über die Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Für den Antrag müssen Sie volljährig sein bzw. das 16. Lebensjahr vollendet haben, sofern die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

Wohnungen, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert werden, sind nur für Wohnungssuchende bestimmt, deren Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenzen sind in § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein (SHWoFG) geregelt, während sich die Einkommensermittlung aus den §§ 4, 8 der Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG-DVO) in Verbindung mit §§ 14-16 Wohngeldgesetz (WoGG) ergibt.

In jedem Fall sind alle Angaben im Antrag durch entsprechende Unterlagen und gegebenenfalls Zahlungsbelege nachzuweisen.

Die angemessene Wohnungsgröße richtet sich nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder. Gemessen daran wird der jeweilige Wohnberechtigungschein und die maximal angemessene Wohnungsgröße festgelegt:

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße
1 Person	bis zu 50 m ²
2 Personen	bis zu 60 m ² oder zwei Räume
3 Personen	bis zu 75 m ² oder drei Räume
4 Personen	bis zu 90 m ² oder vier Räume
5 Personen	bis zu 105 m ² oder fünf Räume

Für jede weitere dem Haushalt angehörige Person kann die Wohnfläche jeweils um weitere 10 m² oder einen Raum erhöht werden.

Schwerbehinderte Menschen sowie pflegebedürftige Wohnungssuchende haben Anspruch auf zusätzliche Wohnfläche oder weitere Wohnräume nach Art und Schwere der Behinderung. Der Grad der Behinderung / die Pflegebedürftigkeit sind bei der Antragstellung anzugeben und entsprechend nachzuweisen.

Alleinerziehenden Personen wird bei einem oder mehreren Kindern ein Wohnflächenmehrbedarf von einem Raum oder 10 m² gewährt, solange ein Kindergeldanspruch besteht. Als alleinerziehender Haushalt gilt ein Haushalt, zu dem mindestens ein Kind gehört, für das ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld gewährt wird.

Getrenntlebenden Eltern wird, wenn sie im Rahmen eines gemeinsamen Sorgerechts abwechselnd und regelmäßig die nicht haushaltsangehörigen Kinder betreuen, ein Wohnflächenmehrbedarf von einem Raum oder 10 m² bei einem Kind oder zwei Räumen und 20 m² bei mehreren Kindern gewährt. Diese Betreuungssituation und die Sorgerechtsregelung sind durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Sind aufgrund der Förderzusage für die zu beziehende Wohnung größere Wohnflächen zugelassen, sind diese auch für die Wohnberechtigung maßgeblich und haben Vorrang vor den o.g. Beschränkungen.

Hinweise zum Abschnitt 4 (Angaben zu Haushaltsangehörigen):

Haushaltsangehörige sind:

- die Antragstellerin / der Antragsteller,
- die Ehegattin / der Ehegatte,
- die Lebenspartnerin / der Lebenspartner,
- die Partnerin / der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft,
- Verwandte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie,
- Schwägerte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie,
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern,

soweit diese Personen miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, das heißt, wenn Sie eine Wohnung gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

Die Tabelle ist vollständig auszufüllen. Bei mehr als 5 Haushaltsmitgliedern verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

Hinweise zum Abschnitt 5 (Angaben zum Einkommen):

Einkommen im Sinne des SHWoFG sowie des WoGG ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) einer jeden zum Haushalt rechnenden Person. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften anderer Einkunftsarten oder mit negativen Einkünften des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zu den Einkünften gehören im Wesentlichen die Einkunftsarten des Einkommensteuerrechts:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (zum Beispiel Löhne, Gehälter, Sachbezüge, Pensionen, Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder, Betriebsrenten),
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (zum Beispiel: Zinsen aus Sparguthaben, Bausparverträgen, Dividenden, Ausschüttungen aus Wertpapieren, Erträge aus Investmentanteilen),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (zum Beispiel: Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten).

Zum Einkommen gehören auch bestimmte steuerfreie Einkünfte, insbesondere Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Übergangsgeld, Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung. Auch Unterhaltsleistungen für Kinder zählen zum Einkommen. In jedem Fall ist die Art der Einkünfte anzugeben.

Tragen Sie alle Einkommen bitte einzeln für alle unter Abschnitt 4 aufgeführten Haushaltsmitgliedern mit ihrem Bruttobetrag ein. Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind hinsichtlich der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und aus Vermietung und Verpachtung, die im letzten Einkommensteuerbescheid oder in der letzten Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Einkünfte anzugeben

und zu belegen. Es sind gem. § 5 Abs. 2 SHWoFG-DVO grundsätzlich die Einnahmen anzugeben, die innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Monat der Antragstellung erzielt wurden.

Von den Einnahmen sind die Werbungskosten / Aufwendungen bzw. Betriebsausgaben abzusetzen. Hierfür gelten die im § 9a EStG festgelegten Pauschalbeträge für Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit und bei Renten. Sofern Sie höhere Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen wollen, müssen Sie diese im Einzelnen nachweisen oder glaubhaft machen. Bereits von anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten oder Aufwendungen können nicht noch einmal berücksichtigt werden. Von dem ermittelten Einkommen ist gem. § 16 WoGG zur Feststellung des Jahreseinkommens ein pauschaler Abzugsbetrag von jeweils 10 % abzuziehen, wenn Steuern vom Einkommen (Lohn- oder Einkommensteuer, Kapitalertragssteuer) oder Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflege- oder gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden. Ebenso sind laufende, regelmäßige Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Kranken-/ Pflegeversicherung oder ähnlichen Einrichtungen in tatsächlich geleisteter Höhe, aber höchstens bis zu 10 % vom ermittelten Jahreseinkommen abzugsfähig.

Hinweise zum Abschnitt 6 (Angaben zum Vermögen):

Als verwertbare Vermögenswerte sind insbesondere zu beachten:

- Bank- und Sparguthaben
- Wertpapiere
- Bewegliche Sachen (z.B. Gemälde, Schmuckstücke, Möbel)
- Aktien
- Aktienfonds
- nicht selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz
- sonstige Immobilien, bebaute und unbebaute Grundstücke

Sofern Sie über Wohneigentum oder über (un-)bebaute Grundstücke verfügen, geben Sie bitte den Wert des Vermögens an und belegen dieses entsprechend z.B. durch einen Kaufvertrag. Sollten Sie den Wert nicht ermitteln können, geben Sie bitte die laufenden Kosten für das Eigentum an.

Hinweise zum Abschnitt 7 (Angaben zur Ermittlung von Frei- und Abzugsbeträgen):

Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in der notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis nach § 6 Absatz 2 SHWoFG-DVO abgesetzt werden.

Für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 oder ab der Zuordnung zum Pflegegrad 2 nach § 15 Absatz 1 des Sozialgesetzbuch Elftes Buch (Soziale Pflegeversicherung) werden bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ebenfalls Freibeträge nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SHWoFG-DVO abgesetzt. Weiterhin werden für zum Haushalt rechnende Kinder im Sinne des § 32 Absatz 1 bis 5 EStG ein Freibetrag gewährt. Bitte geben Sie in Abschnitt 4 des Antragsformulars (Angaben zu Haushaltsangehörigen) das Verwandtschaftsverhältnis genau an.

Besteht aufgrund einer Schwerbehinderung oder einer Pflegebedürftigkeit ein zusätzlicher Raumbedarf, ist dies unter diesem Abschnitt im Antrag zu vermerken und entsprechend zu begründen.

Hinweise zum Abschnitt 8 (Anlagen zum Antrag):

Dem Antrag sind insbesondere die aufgelisteten Unterlagen beizufügen, sofern diese relevant zu Ihren Angaben im Antrag sind. Weiterhin können unter anderem folgende Unterlagen dem Antrag beigelegt werden:

- | | |
|---|--|
| ☐ Identitätsnachweis (Personalausweis-/Reisepasskopie) | ☐ Schwerbehindertenausweis |
| ☐ Nachweis über den Aufenthaltsstatus (z.B. Aufenthaltstitel, Aufenthaltserlaubnis) | ☐ Bescheid über die Pflegebedürftigkeit |
| ☐ Heiratsurkunde | ☐ Nachweis über Nebeneinkünfte |
| ☐ Geburtsurkunde Kind | ☐ Nachweis über Vermögen |
| ☐ Arbeitsvertrag | ☐ Erträge aus Kapitalvermögen (Zinseinnahmen, Wertpapiere, Sparbücher, Miet- und Pachteinnahmen) |
| ☐ Verdienst- und Gehaltsbescheinigungen | ☐ Ausbildungsvertrag |
| ☐ Gewinn/Verlust-Rechnung | ☐ Einkommensnachweis nach der Ausbildung |
| ☐ Einkommensteuerbescheid | ☐ Bafög-Bescheid |
| ☐ Nachweis über die Einnahmen der letzten 12 Monate | ☐ Schulbescheinigung / Studentenausweis |
| ☐ Bewilligungsbescheid Jobcenter/Bundesagentur für Arbeit (SGB II) | ☐ Nachweis über erhaltenden oder zu zahlenden Unterhalt (Kontoauszug) |
| ☐ Bescheid Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) | ☐ Nachweis über Kinderbetreuungskosten |
| ☐ Rentenbescheid | ☐ Mutterpass / Schwangerschaftsbescheinigung |
| ☐ Kranken-/Pflegegeldbescheid | ☐ Kontoauszüge der letzten 3 Monate |

Diese Checkliste ist nicht abschließend und dient als Ergänzung und Orientierung. Einige Punkte sind ebenfalls unter Abschnitt 8 des Antrages zu finden und überschneiden sich folglich.

Gesetzliche Grundlagen

- Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz (SHWoFG)
- Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG-DVO)
- Wohnungsbaugesetz (WoBauG)
- Verwaltungsbestimmungen zum Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz (VB SHWoFG)

Hinweise und Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:

www.amt-kellinghusen.de

Ansprechpartner im Amt Kellinghusen:

Frau Stefanie Storm

Fachbereich 2 – Liegenschaftsamt

Hauptstraße 14

25548 Kellinghusen

Telefon: 0 48 22 / 39 233

Fax: 0 48 22 / 39 70 233

Mail: stefanie.storm@amt-kellinghusen.de



Öffnungszeiten Amtsverwaltung:

Montag

Nur mit Onlinetermin

Dienstag

08.00 – 12.00 Uhr

14.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch

08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag

geschlossen

Freitag

08.00 – 11.00 Uhr

(ansonsten nach Terminvereinbarung)

Parkplatz Zufahrt von der „Straße an der Stör“

Weitere Informationen unter www.amt-kellinghusen.de